

V e r o r d n u n g

über den Bebauungsplan Ottensen 14

Archiv

Vom **19. Juli 1966**

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Ottensen 14 für das Plangebiet Rothestraße - von hier in östlicher Richtung über die Flurstücke 175, 174, 165, 166, 160, und 134 der Gemarkung Ottensen zur Eulenstraße (Bezirk Altona, Ortsteil-212) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Ottensen 14 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1965 (Amtlicher Anzeiger Seite 311) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) hebt die Verbindung von der Ehrenbergstraße zur Westtangente der Stadtautobahn (Westliche Umgehung Hamburg) als wichtige Verkehrsstraße hervor.

III

Das Plangebiet ist mit ein- bis fünfgeschossigen Gebäuden bebaut, die vorwiegend Wohnzwecken dienen. Die Gebäude befinden sich zum Teil in einem schlechten Zustand.

Das Plangebiet wird überwiegend für die geplante Verbindung von der Ehrenbergstraße über Große Brunnenstraße zur Behringstraße benötigt. Dieser Straßenzug bildet eine Teilstrecke des Autobahnzubringers Behringstraße, der die Innenstadt mit der letzten Anschlußstelle der Westlichen Umgehung Hamburg vor dem Beginn der Rampe zum Elbtunnel verbindet.

Ein Straßenzug dieser Bedeutung verträgt weder eine Störung durch die in Ottensen vorhandene Industriebahn noch durch den regen Werksverkehr zwischen den beiderseits der geplanten Straße liegenden Industriebetrieben. Um gegenseitige Behinderungen auszuschließen, war es daher erforderlich, die Straße etwa von der Bahrenfelder Straße bis zum Hohenzollernring als Hochstraße zu führen. Zur Abwicklung des örtlichen Verkehrs werden außer der Hochstraße ebenerdige Anliegerfahrbahnen mit gesonderten Geh- und Radwegen erforderlich.

IV

Das Plangebiet ist etwa 4 200 qm groß. Die gesamte Fläche wird für Straßen (davon neu etwa 2 800 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen alle Grundstücke des Plangebiets bis auf das Flurstück 167 durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben und von Baulichkeiten freigelegt werden. Betroffen sind etwa zweiundsiebzig Wohnungen und neun Handels- und Gewerbebetriebe.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.